



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Informationen zum
MasernschutzgesetzAnsprechpartnerin: Frau Perlick
Bereich: Team Kommunale Kitas
Besucheradresse: Am Anger 13, 07743 JenaZimmer:
Telefon: 03641 49-2721
Telefax: 03641 49-2737
E-Mail: kkj@jena.de
Internet: www.jena.deIhr Schreiben / Zeichen:
Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 21.08.2020

**Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention
(Masernschutzgesetz);**Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention
(Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.**Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren und sind, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis zum Masernschutz vorlegen. Alle Personen, die nach dem 1.03.2020 müssen bereits vor der Aufnahme der Betreuung oder der Tätigkeit diesen Nachweis erbringen.**

Das Gesetz gilt für alle Gemeinschaftseinrichtungen. Die jeweilige Leitung der Einrichtung ist für die Umsetzung verantwortlich.

Das Gesetz sieht drei Möglichkeiten vor, den Masernschutz der Leitung der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung nachzuweisen:

- 1 durch den **Impfausweis**, in dem die beiden Masern-Impfungen eingetragen sind;
- 2 durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine ärztliche bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben; (Formulare können Sie dafür in der Kita erhalten)
- 3 durch die **Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung**, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Den Leitungskräften der Kindergärten wurden mit dem Masernschutzgesetz folgende Kontrollaufgaben zugewiesen:

- Die Prüfung der vorgelegten Nachweise über Masern-Impfschutz, Masern-Immunität oder Kontraindikationen bei allen betreuten Kindern der Einrichtung. Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits im Kindergarten betreut werden, müssen die Nachweise bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt und kontrolliert werden.



- Benachrichtigung des Fachdienstes Gesundheit bei der Stadtverwaltung Jena mit personenbezogenen Angaben über die Kinder und ihre Sorgeberechtigten, die keinen entsprechenden Nachweis bis zum 31.07.2021 erbracht haben.
- Kinder, die ab dem 1. März 2020 in den Kindergarten aufgenommen werden, müssen den Nachweis vor Beginn der Betreuung erbringen. Kinder die keinen vollständigen altersgerechten Masernschutz haben, werden nicht im Kindergarten aufgenommen. Ausnahme bilden hier nur ärztlich bescheinigte (zeitweise oder dauerhafte) Kontraindikationen.

Vorsorglich machen wir als Träger darauf aufmerksam, dass Dokumente in einer anderen Sprache oder offensichtlich gefälschte Dokumente oder offensichtliche Gefälligkeitsatteste nicht anerkannt werden dürfen. In diesen Fällen sind die Leitungskräfte verpflichtet, ebenso den Fachdienst Gesundheit bei der Stadtverwaltung Jena zu benachrichtigen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat weitergehende Informationen zum Masernschutzgesetz unter www.masernschutz.de zur Verfügung gestellt.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat auf der Seite www.thueringen-impft.de ebenfalls Informationen zum Impfschutz veröffentlicht.

Sehr geehrte Eltern bzw. Sorgeberechtigte,

ich bitte Sie aus o. g. Gründen, den Nachweis des Masern-Impfschutzes (Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung)

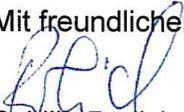
am Montag, den 28.09.2020

in der Kita für eine erste Bestandsaufnahme vorzulegen. Im Laufe der Woche wird der Masernimpfschutz Ihres Kindes dokumentiert und Sie erhalten den Impfausweis zurück.

Sollte Ihr Kind in eine andere Kita oder in die Schule wechseln, können Sie eine Bescheinigung über den geprüften Masernschutz bei der Kita-Leitung erhalten

Sollte der Impfschutz Ihres Kindes noch nicht vollständig sein, haben Sie Zeit, dies bis zum 31.07.2021 nachzuholen. Legen Sie dann unaufgefordert die entsprechenden Nachweise bei der Leitung der Kita vor. Denken Sie bitte daran, dass Sie hier als Sorgeberechtigte in der Bringepflicht stehen.

Mit freundlichen Grüßen


Sybille Perlick
Teamleitung der Kommunalen Kitas



3. Altersgerechter Impfschutz

- ab 1. Geburtstag: **mindestens 1 Masernimpfung**
- ab 2. Geburtstag: **mindestens 2 Masernimpfungen**
- nach 1970 geborene Erwachsene: **mindestens 2 Masernimpfungen**
oder
- ärztliches Attest, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
oder
- ärztliches Attest, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt (z.B. durchgemachte Erkrankung, Antikörperbestimmung)